presserat

Namensnennung

Eine Lokalzeitung bezeichnet einen Schutt- und Gerümpelplatz im Ort als Schandfleck und nennt den Eigentümer des Grundstücks achtmal mit vollem Namen. Der Betroffene bestreitet eine Reihe der in dem Bericht enthaltenen Fakten, will aber ausdrücklich keine Richtigstellung. Er beanstandet in seiner Beschwerde ausschließlich die Nennung seines Namens. (1986)

Der Deutsche Presserat hält die Beschwerde für unbegründet. Gegen die Art der Darstellung, insbesondere die Nennung des Namens, ist nichts einzuwenden. Als Eigentümer des Grundstücks ist der Beschwerdeführer im Grundbuch ohnehin für jedermann erkennbar. Da er vor der Veröffentlichung die von der Redaktion erbetene Stellungnahme abgelehnt hat, kann der Zeitung auch nicht der Vorwurf unzureichender Recherche gemacht werden. (B 18/86)

Aktenzeichen:B 18/86
Veröffentlicht am: 01.01.1986
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet